

Storchennest sollte Windrädern weichen

Dahl: Kreis untersagte Beseitigung des Nests.
Auftraggeber bleibt unbekannt

■ **Paderborn-Dahl** (JS). Schon längst dürften die Schwarzstörche, die den Sommer 2017 in der Nachbarschaft Dahls verlebten, in ihrem Winterquartier in Afrika angekommen sein. In dem Paderborner Stadtteil aber sind sie trotzdem zurzeit Gesprächsthema, denn die rotbeinigen Schreitvögel haben sogar die Justiz beschäftigt – bereits in der ersten Jahreshälfte, wie erst jetzt bekannt wurde.

Zu Jahresbeginn hatte ein so genannter Baumkletterer beim Kreis Paderborn angefragt, ob er auf Dahler Gebiet den Horst eines Schwarzstorchpaares entfernen dürfe. Durch die brütenden Vögel war 2016 der Betrieb eines nahegelegenen Windrades nur eingeschränkt möglich gewesen.

Ein Ansinnen, das von der Behörde ohne Wenn und Aber untersagt wurde, denn *Ciconia nigra*, wie der Verwandte des Weißstorchs bei Fachleuten heißt, ist streng geschützt. Zwar brachte die zuständige Behörde den Vorfall der Staatsanwaltschaft Paderborn zur Kenntnis. Doch den Strafverfolgern waren die Hände gebunden. „Aus Rechtsgründen“, wie Oberstaatsanwalt Christoph Zielke erklärt. Er verweist auf das Bundesnaturschutzgesetz, das die rechtliche Grundlage ist für den Umgang mit Flora und Fauna.

Nach diesem sei nur eine Straftat an sich, nicht die Anstiftung strafbar, sagt er. Außerdem sei es in diesem Fall bei einem Versuch geblieben, da ja letztlich der Horst der Schwarzstörche unversehrt blieb. Wenn also der Baum, auf dem die Störche ihr Nest errichtet hatten, gefällt worden wäre, wäre das eine Straftat ge-

wesen. Und für Straftaten sieht das Bundesnaturschutzgesetz Geld- aber auch Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren vor.

Mit seiner Auffassung vom straflosen Versuch steht das Bundesnaturschutzgesetz nicht allein da. Dieser findet sich auch anderweitig im deutschen Rechtssystem. Oberstaatsanwalt Zielke verweist auf das Strafgesetzbuch. Eine versuchte Anstiftung zu einer Straftat werde nur dann bestraft, wenn es sich um ein Verbrechen handle, um eine Tat also, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr androht. „Eine versuchte Anstiftung zum Raub etwa ist strafbar, zum Diebstahl aber nicht“, erklärt Zielke.

Und so blieb der Vorstoß des Baumkletterers ohne juristische Folgen. Seine Auffassung habe er dem Kreis Paderborn mitgeteilt, berichtet der Oberstaatsanwalt, aber er habe auch darauf hingewiesen, dass man den Fall weiterhin als Ordnungswidrigkeit weiterverfolgen könne. Ob das geschehen sei, davon habe er keine Kenntnis.

Doch eine solche Maßnahme dürfte im Sande verlaufen sein. Denn aller Bemühungen zum Trotz konnte man niemals herausfinden, wer den Baumkletterer mit der Entfernung des Horstes beauftragt hatte. Damit bleibt weiterhin ungeklärt, wer den seltenen Schwarzstorch in Dahl nicht haben will. Für Vogelfreunde ist das ein Grund zur Besorgnis. Nicht wenige befürchten, dass der Plan, einen Horst zu beseitigen, nicht der letzte Versuch war, den Schwarzstörchen ihr Sommerquartier zu verleiden oder ihnen gar selbst den Garaus zu machen.



Die Kamera dokumentiert: Das Schwarzstorchchenpaar hatte in der Nähe von Dahl Nachwuchs bekommen. ARCHIVFOTO: GÜNTER BOCKWINKEL